

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

tief besorgt über die gefährliche Situation, die infolge von Maßnahmen seitens der illegalen bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und des Abrisses der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans",

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁷⁹,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere Artikel 49, zu halten;

3. *begrüßt* den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und den Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans";

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalem genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

5. *betont*, dass die Parteien alle im Gazastreifen noch offenen Fragen, einschließlich der Schuttbeseitigung, zügig lösen müssen;

6. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁴ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats,

in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

9. *wiederholt ihre Aufforderung*, alle Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum, zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/107

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/477, Ziff. 20)⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Kamerun, Kanada, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

⁷⁹ A/60/294-298 und A/60/380.

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

60/107. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 59/124 vom 10. Dezember 2004, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondersitzung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸¹, sowie des Berichts des Generalsekretärs⁸²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Untersuchungskommission für Menschenrechte⁸³ und von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁸⁴,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁵ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die damit verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁷ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems geachtet werden müssen,

⁸¹ Siehe A/60/380.

⁸² A/60/295.

⁸³ E/CN.4/2001/121.

⁸⁴ E/CN.4/2005/29 und Add.1 und A/60/271.

⁸⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁸⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die den Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁸⁸ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien obliegen,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken, um das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁹ umgesetzt werden muss,

in Anerkennung der Wichtigkeit des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und des Abrisses der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans",

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau der Mauer innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Sachwerten sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems ergreift,

ernsthaft besorgt über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunderte

⁸⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁸⁹ S/2003/529, Anlage.

von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weiter andauernden nachteiligen Auswirkungen der von den israelischen Besatzungstruppen verursachten umfangreichen Zerstörungen, namentlich die Zerstörung von religiösen, kulturellen und historischen Stätten, von lebenswichtigen Infrastrukturen und Institutionen der Palästinensischen Behörde sowie von Agrarland in sämtlichen palästinensischen Städten, Dörfern und Flüchtlingslagern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einschließlich Ausgangssperren, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems nach wie vor über Personen und Güter, namentlich medizinisches und humanitäres Personal sowie die entsprechenden Hilfsgüter, verhängt werden, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

besorgt über die weitere Errichtung von Kontrollpunkten in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

davon überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

hervorhebend, dass alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden müssen,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁸ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁸⁸ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen beendet, namentlich sämtliche

Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die außergerichtlichen Hinrichtungen;

3. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten gefordert und zu massiven Zerstörungen von Häusern, Eigentum, Agrarland und lebenswichtiger Infrastruktur geführt haben;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die Praxis der Selbstmordbombenanschläge gegen israelische Zivilpersonen, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben;

5. *begrüßt* den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und den Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans";

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jeruselems genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, dass sie das Recht der Menschenrechte achtet und den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

8. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁵ und den Forderungen in der Resolution ES-10/15 und der Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle durch den Bau der Mauer verursachten Schäden Ersatz leistet;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Einheit und territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets sowie die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

10. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.